

# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 20. August 2002

Nr. 26

Inhalt:

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming über die nochmalige Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinde Nunsdorf und der Stadt Zossen für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden zur Anzahl der Hausanschlüsse für Trinkwasser und der Grundstücksanschlüsse für Abwasser zum 30.06.2002

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung**  
**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde**  
**gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 1**  
**der Gemeindeordnung und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 der Anhörungsverordnung**  
**vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99)**

über die nochmalige Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinde Nunsdorf und der Stadt Zossen für das Gesetz zur Gemeindestrukturereform im Land Brandenburg:

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Zossen für die amtsangehörigen Gemeinden

2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag

A. Allgemeine Gesetzesbegründung

B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag

C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der von der Gemeinde Nunsdorf und der Stadt Zossen abgeschlossene Vertrag über eine freiwillige Eingliederung der Gemeinde Nunsdorf in die Stadt Zossen kann aufgrund einer unzulässigen Vertragsregelung nicht genehmigt werden. Daher sieht der Gesetzentwurf die gesetzliche Eingliederung der Gemeinde Nunsdorf in die Stadt Zossen vor. Aufgrund dieser zwischenzeitlichen Änderung der Situation, die eine Änderung der Begründung des Neugliederungsvorschlages zur Folge hat, erhält die Bevölkerung der Gemeinde Nunsdorf und der Stadt Zossen nochmals die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und zur Stellungnahme.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anhörungsverordnung mache ich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, bekannt:

Die Auslegung erfolgt im:           Amt Zossen  
Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Zimmer 7  
Marktplatz 20/21  
15806 Zossen

während der Zeit:                   vom 28. August 2002 bis einschließlich  
17. September 2002

zu folgenden Tageszeiten:       Montag           9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag       9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
Mittwoch       9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag     9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag         9.00 - 12.00 Uhr.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nunsdorf und der Stadt Zossen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde:

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder an das: Amt Zossen  
Der Amtsdirektor  
Marktplatz 20/21  
15806 Zossen.

Ihre Äußerungen werde ich als Anhörungsbehörde unverzüglich an das Ministerium des Innern weiterleiten. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich in der

Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
Zimmer C5-2-07  
14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:

Montag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Luckenwalde, 19. August 2002

Giesecke

### **Bekanntmachung**

#### **Tierseuchenallgemeinverfügung**

Nachdem bei Vorbeugeuntersuchungen zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Land Brandenburg in einem Bienenbestand in Alexanderdorf die Amerikanische Faulbrut am 12. August 2002 amtlich festgestellt wurde, werden auf Grund von § 10, Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung vom 24. November 1995 (BGBL I S.1552) in der jeweils geltenden Fassung die Gemeinden und Gemarkungen Kummersdorf-Alexanderdorf, Rehagen und Sperenberg zum Sperrbezirk erklärt.

#### **Für den Sperrbezirk gilt folgendes:**

Entsprechend § 11, Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Alle Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in dem oben genannten Gebiet werden hiermit aufgefordert, sich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371/608 2201 zu melden.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Vorschrift findet nach § 11, Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungs-Gerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl.I S 686) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 80 des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung die sofortige Vollziehung der Tierseuchenallgemeinverfügung angeordnet.

Zu widerhandlungen stellen gemäß § 16, Abs. 2 Nr. 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 76, Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 76 Abs.3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 11. April 2001 (BGBl.I S.506) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Dr. Münch  
Amtstierärztin

Zweckverband Komplexsanierung  
mittlerer Süden (KMS)

**Bekanntmachung**

**Anzahl der Hausanschlüsse für Trinkwasser und der Grundstücksanschlüsse für  
Abwasser zum 30.06.2002**

<b>Zweckverband KMS</b>			
<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Anzahl Hausanschlüsse</b>	<b>Anzahl Grundstücksanschlüsse</b>
		30.06.02	30.06.02
Trebbin	Blankensee	104	55
Thyrow	Christinendorf	69	0
Dahlewitz	Dahlewitz	668	192
Gadsdorf	Gadsdorf	69	50
Trebbin	Glau	40	55
Glienick	Glienick	393	353
Groß Machnow	Groß Machnow	329	315
Glienick	Horstfelde	3	3
Kallinchen	Kallinchen	217	184
Klausdorf	Klausdorf	356	19
Trebbin	Klein Schulzendorf	169	53
Trebbin	Kliestow	107	102
Kummersdorf-Alex.	Kummersdorf-Alex.	250	243
Kummersdorf-Gut	Kummersdorf-Gut	167	7
Wünsdorf	Lindenbrück	137	0
Lüdersdorf	Lüdersdorf	170	162
Mellensee	Mellensee	73	0
Motzen	Motzen	146	139
Nächst - Neuendorf	Nächst - Neuendorf	199	195
Rangsdorf	Rangsdorf	2565	899
Rehagen	Rehagen	150	127
Saalow	Saalow	175	164
Schönhagen	Schönhagen	83	0
Glienick	Schünow	0	0
Sperenberg	Sperenberg	559	147
Trebbin	Stangenhagen	71	0
Töpchin	Töpchin	248	0
Wiesenhagen	Wiesenhagen	89	83
Wünsdorf	Wünsdorf	287	79
Zossen	Zossen	2121	991
	<b>Summe</b>	<b>10014</b>	<b>4617</b>